Katalog der darzustellenden Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks

- Mindestanforderungen nach § 16 ImmoWertV

<table>
<tr><td colspan="5">*Pflicht:* Darstellung des Entwicklungszustandes</td></tr>
<tr><td>Sonstige Flächen</td><td>Flächen der Land- und Forstwirtschaft</td><td>Bauerwartungsland</td><td>Rohbauland</td><td>baureifes Land</td></tr>
<tr><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung und beitragsrechtlicher Zustand[1]</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="3">Pflicht: bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen ist der Zustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht darzustellen (sanierungs- bzw. entwicklungsunbeeinflusster oder sanierungs- bzw. entwicklungsbeeinflusster Zustand)</td></tr>
<tr><td>soweit wertbeeinflussend insbesondere[2]:
- Grundstücksgröße
- Grundstückstiefe</td><td>soweit wertbeeinflussend insbesondere[2]:
- Grundstücksgröße
- Grundstückstiefe
- Bodengüte</td><td></td><td colspan="2">soweit wertbeeinflussend insbesondere[2]:
- das Maß der baulichen Nutzung
- die Bauweise oder die Gebäudestellung zur Nachbarbebauung
- die Grundstücksgröße
- die Grundstückstiefe</td></tr>
</table>

[1] § 16 Absatz 5 ImmoWertV: „Bodenrichtwerte für baureifes Land sind vorbehaltlich des Satzes 2 für beitragsfreie Grundstücke zu ermitteln. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können vorübergehend Bodenrichtwerte für Grundstücke ermittelt werden, für die noch Beiträge zu entrichten oder zu erwarten sind."

[2] Weitere Grundstücksmerkmale sind darzustellen, soweit sie wertbeeinflussend sind.